Fernstraßen-Bundesamt

Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

zur Veröffentlichung im Internet

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-0

Referat P4

RefP4@fba.bund.de

www.fba.bund.de

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: BAB 3 Um- und Ausbau der Rastanlage Siegburg-Ost

Bezug: Antrag vom 04.05.2022
Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00033#0004

Bonn, 30.05.2022

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zweigstelle Düsseldorf, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben BAB 3 Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Siegburg-Ost, Fahrtrichtung Köln, beantragt. Die vollständigen Antragsunterlagen sind am 24.05.2022 beim Fernstraßen-Bundesamt im Referat P4 eingegangen.

Die Tank- und Rastanlage Siegburg-Ost liegt östlich der BAB 3 in Fahrtrichtung Köln zwischen dem AD Heumar und dem AK Bonn/Siegburg bei Betriebs-km 19,8. Durch die Errichtung eines Systems für telematisches Parken bei gleichzeitiger platzsparender Anordnung werden ohne signifikante Vergrößerung der Gesamtfläche 40 zusätzliche LKW-Stellplätze geschaffen. Zwischen der Autobahntrasse und den Stellplätzen wird eine Lärmschutzwand errichtet. Außerdem wird das vorhandene Regenwasserkanalnetz an die neuen Lagen der Fahrgassen und Querschnitte angepasst.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Erhebliche dauerhafte zusätzliche Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Aus- und Umbau beschränkt sich auf die Fläche der bereits bestehenden Tank- und Rastanlage Siegburg-Ost. Um die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden Beeinträchtigungen zu minimieren, wurde bereits in der Planungsphase die Variante definiert, die die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter hat. Die Festlegung von Vermeidungs-, Kompensations- und Schutzmaßnahmen im Bereich des Vegetations- und Artenschutzes schließen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Nach Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter.
Weitere bestehende oder zugelassene Vorhaben, durch die im Zusammenwirken mit dem Aus- und Umbau der Tank- und Rastanlage erhebliche Auswirkungen entstehen könnten, sind nicht bekannt.
Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der räumlichen Begrenzung und Beschränkung auf ökologisch gering- bis zum Teil mittelwertige Bereiche und der bereits bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene Tank- und Rastanlage sowie die

unmittelbar angrenzende Autobahntrasse der BAB 3 sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Stefan Hagenberg

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.